

Gabi Wendt
Stolpener Straße 36
01454 Radeberg
Vorab per Mail: info@radeberg.de

Radeberg, 19.02.2024

Stadtverwaltung Radeberg
Oberbürgermeister
Herrn Höhme
Markt 17-19
01454 Radeberg

**Gewerbegebiete – B-Plan Nr. 82 und 83 – Beschlussvorlagen SR077-2023 und SR078-2023/
Wortmeldung im Stadtrat am 31.01.2024**

Meine / Unsere Fragen vom 31.01.2024 – übergeben in der Stadtratssitzung

Ihr Schreiben vom 07.02.2024

Sehr geehrter Herr Höhme,

Ihr Schreiben vom 07.02.2024 ist bei mir am 13.02.2024 eingegangen. Sie teilen mit, dass die gestellten Fragen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht beantwortet werden können. Diese Aussage kann ich so nicht stehen lassen, da die gestellten Fragen grundsätzlicher und formaler Natur sind und selbstverständlich zum jetzigen Zeitpunkt möglich sind zu beantworten.

Sollte dies Ihnen nicht möglich sein, wäre dies nur mit einer beabsichtigten Intransparenz zum Ausschluss der Öffentlichkeit erklärbar. Dies ist allerdings genau das Gegenteil Ihrer eigenen Wahlwerbung, in der Sie eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit proklamieren. In Ihrer Wahlwerbung schrieben Sie:

„...mit Bürgern gemeinsam mehr gestalten.

Die Kompetenz gut informierter Bürger kann bei kommunalpolitischen Entscheidungen sehr hilfreich sein. Das dafür notwendige Interesse an der Stadt und seinen Ortsteilen möchte ich wecken, intensivieren und ein Mitwirken ermöglichen.“

Ich stelle deshalb nochmals meine Fragen und bitte um Beantwortung:

- Die Aufstellungsbeschlüsse beinhalten als Begründung eine Projektförderung als Anteilsfinanzierung für die Entwicklung eines interkommunalen Gewerbegebietes. Diese stellt keine sachliche Begründung für die Versiegelung für Gewerbe dar. Ein Ziel oder Zweck ist diesem nicht zu entnehmen. Mit dieser Begründung stehen sie im Widerspruch zu § 1 BauGB. Was ist der sachliche Zweck?

Sie begründen den Aufstellungsbeschluss mit einem Förderantrag. Dieser wurde im April letzten Jahres gestellt. Ich nehme an, dass Sie diesen nicht zielloos gestellt haben. Wenn Sie zum jetzigen Zeitpunkt den Bedarf nicht nachweisen können, ist der Förderantrag unrechtmäßig gestellt. Es sollte Ihnen also problemlos möglich sein, diese Frage zu beantworten.

- Die Aufstellungsbeschlüsse widersprechen dem fortgeschriebenen Integrierten Stadtentwicklungskonzept vom 15.07.2022 und damit dem Beschluss SR 035-2022, beschlossen am 20.07.2022. Darin steht klar formuliert: „Die Diversifikation des Wirtschaftsstandortes soll sich räumlich jedoch innerhalb der Grenzen der vorhandenen Gewerbe- und Mischgebiete konzentrieren“. Das INSEK ist u.a. auf Basis von Bürgerbefragungen entstanden, damit allgemeiner Konsens und wurde einstimmig beschlossen. Frau Petzold wies sogar darauf hin, dass Klimaziele bei der abschließenden Betrachtung integriert werden sollten. Dem widersprechen die aktuellen Beschlussvorlagen komplett. Der Beschluss müsste m. E. vorher aufgehoben werden. Wie ist dazu Ihre Haltung?

Diese Frage kam ebenfalls von weiteren Mitbürgern sowie von Stadträten. Dass eine Abweichung vom INSEK vorliegt, ist nicht erst mit dem von Ihnen angesprochenen weiteren Verfahren eines Aufstellungsbeschlusses ersichtlich. Die Abklärung dieses Sachverhaltes ist Ihre Aufgabe im Zuge einer ordnungsgemäßen Rathausleitung und Leitung des Stadtrates. Ich bitte nochmals um Beantwortung.

- Laut § 1 Nr. 1.5 der Allgemeinen Zuwendungsbestimmungen kann ein Bescheid mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist. Bereits jetzt sind vom Regionalen Planungsverband und den Bürgern massive Einwände zu verzeichnen. Wie soll der Zuwendungszweck erreicht werden? Wer zahlt die dann gezahlten Kosten, wenn dieser Fall eintreten würde?

Dies ist eine Frage der Risikoabschätzung, die Sie als Verantwortlicher zu klären haben. Wenn tatsächlich keinerlei Risiken vorhanden sind, kann dies ausschließlich mit geheimen Abstimmungen im Hintergrund erklärbar sein, von der die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden soll. Ich bitte nochmals um Beantwortung dieser Frage.

- Wurden die Stadträte über den Förderantrag im Voraus involviert? Gem. § 52 Abs. 5 SächsGemO sind die Gemeinde- und Stadträte über Absichten zu informieren. Dies ist keine Wahlformulierung, sondern eine Verpflichtung. Wann wurde dies nachweislich getan?

Diese Frage hängt in keiner Weise mit einem formalen Verfahren zur Beantwortung von Stellungnahmen in einem Bauleitverfahren zusammen. Es wäre höchst verwunderlich, wenn Sie jetzt keinen Nachweis für eine Sache in der Vergangenheit vorlegen könnten. Eine vernünftige Dokumentation gehört zu Ihrer Tätigkeit als Leitender der Verwaltung. Ich bitte nochmals um Vorlage, wann der Stadtrat über die Angelegenheiten informiert wurde.

- Die Bürgermeister werden gebeten, ihre Legitimation für die Einreichung der Förderbescheide vorzulegen. Laut Hauptsatzung sind sie im Rahmen der laufenden Verwaltung nur zuständig für Themen, die ohne grundsätzliche Bedeutung für die Stadt sind, und die sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung dem Bestand und der umgebenden Bebauung unterordnen, die keine oder nur unwesentliche Veränderungen des Erscheinungsbildes im öffentlichen Raum verursachen und die bestehende gestalterische Struktur der Umgebung nicht grundsätzlich verändern. Liegt diese nicht vor, haben sie selbst den Beschlüssen wegen Rechtswidrigkeit zu widersprechen.

Ich fordere Sie nochmals auf, Ihre Legitimation zur Einreichung der Fördermittelbescheide vorzulegen. Dies ist eine Sache aus der Vergangenheit, die nichts mit den Stellungnahmen eines Bauleitverfahrens zu tun hat.

- Gemäß Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes vom 24.03.2021 schließt die objektive Schutzverpflichtung des Staates auch zukünftige Generationen ein. Es ist ein Grundrecht. Wie wird dies sichergestellt?

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes bezieht sich auf die Generationengerechtigkeit nachfolgender Generationen unter Verwendung des § 20a GG. Eine Abwägung in dieser Hinsicht ist m. E. bereits jetzt möglich. Unabhängig davon ist diese auch im Bauleitverfahren zu behandeln. Ich bitte bereits jetzt darum.

- Die Pressestelle berichtet über die Tempo 20-Zone in der Innenstadt oder gerade heute über die Straßensanierung des vorderen Teils der Stolpener Straße. Langfristig wirkende Beschlussfassungen wie heute, die die Menschen wirklich betreffen, werden verschwiegen. Dies widerspricht dem Öffentlichkeitsgrundsatz, den die Sächsische Gemeindeverordnung vorschreibt. Wo wurde darüber informiert, dass diese Beschlüsse anstehen?

Auch diese Frage ist zum jetzigen Zeitpunkt ohne Weiteres zu beantworten. Ich fordere Sie dazu auf.

- Ihrer Wahlkampagne für das Amt des OB ist an keiner Stelle die Ausweisung von Gewerbegebieten zu entnehmen – im Gegenteil, Sie konzentrierten sich auf Vorhandenes. Mit der auf Wirtschaft fokussierte Gegenkandidatin haben sich die Radeberger gegen eine große Erweiterung ausgesprochen. Damit ist der Bürgerwille ausgedrückt. Und Ihr Vorgänger vertrat das Motto: "Sagen, was man tut und tun, was man sagt. Das sollte jeder Politiker machen." Wie erklären Sie die Diskrepanz zwischen Ihrer Wahlwerbung und der jetzt eingetretenen Realität Ihren Wählern?

Warum ist diese Frage erst im Zuge eines Bauleitverfahrens zu klären? Es ist doch Ihre eigene Verantwortung, Ihr Handeln zu erklären. Oder sind Sie gar nicht so „parteilos und unabhängig“? Wovon wird Ihr Handeln geprägt?

- Im Artikel der SZ über ein Interview mit Herrn Höhme erklären Sie, dass fast wöchentlich Anfragen nach großen Gewerbeflächen abgelehnt werden müssten und die Nähe zum Speckgürtel seine Nachteile hätte. Die Stadt müsse prüfen, ob nur noch Verträge mit entsprechend parallel mitgebrachter sozialer Infrastruktur geschaffen werden könnten. Woher kommt der Sinneswandel und woher kommt die soziale Infrastruktur bei den nun angedachten Flächen. M. E. sehen Gewerbegebiete eine ausschließliche Nutzung für Gewerbe vor, da diese mit entsprechendem Lärmpegel einhergehen.

Es erweckt den Eindruck, als ob die Bürgermeister die Angelegenheit nicht ganzheitlich betrachten. Bitte legen Sie den Bürgern Ihr Gesamtkonzept vor, das u. a. auch Kitas und Wohnen berücksichtigen sollte.

Auch frage ich nochmals, welches Gewerbe sich ansiedeln soll. Bei einem Outlet wie Sie es im Stadtrat benannten handelt es sich nicht um produzierendes Gewerbe, sondern Handel. Ohne diese Klärung ist für mich fraglich, wie ein Bebauungsplan ohne Ziel erstellt werden kann, ohne im Nachhinein erhebliche Mehrkosten zu produzieren.

- In der Gemeinderatssitzung am 24.01.2024 in Arnsdorf wurde den Bürgern und Gemeinderäten versprochen, dass sich die Stadt Radeberg an der Finanzierung des

Eigenanteils für die Planung beteiligt und sich somit die Kosten von 147.000 € für Arnsdorf reduzieren.

Weiß der Stadtrat davon und in welcher Höhe liegt dieser Anteil? Wann ist dieser zu zahlen? Und wo ist dieser im Haushalt berücksichtigt?

Ich gehe davon aus, dass diese Frage seitens der Bürgermeister im Vorfeld geklärt wurde. Im Radeberger Stadtratsbeschluss finden sich dafür m. E. keine Ansätze. Dementsprechend wäre der Beschluss nicht korrekt.

- Wie erfolgt die Finanzierung, wenn nur eines der beiden Gewerbegebiete Zustimmung findet?

Da dann die Gemarkungsgrenzen zwischen Arnsdorf und Radeberg wahrscheinlich an die S177 verschoben werden sollen, würde Radeberg jetzt die Planung für das Gebiet neben Wallroda übernehmen, welches dann vielleicht Arnsdorf gehört. Wird es, wenn nur dieses gebaut wird, Regressforderungen an Arnsdorf geben können oder sind die knapp 165.000 € für einen befreundeten Nachbarn gut investiert?

Auch diese Frage sollte von Ihnen im Rahmen der Risikoabschätzung im Vorfeld geklärt worden und leicht zu beantworten sein.

Gewerbegebiet 40 ha:

- Die Deckung erfolgt aus Minderausgaben im Erhaltungsaufwand. An welcher Stelle wird gespart? Neubau statt Erhalt? Entsteht ein Instandhaltungsrückstau?

Da Sie die Einsparungsmöglichkeit beziffert haben, muss Ihnen klar sein, aus welchen Mitteln Sie diese nehmen. Die Frage ist leicht zu beantworten. Ich bitte um Mitteilung.

Gewerbegebiet 95 ha:

- Der Beschluss beinhaltet weder eine Kostenaussage noch einen Deckungsvorschlag. Damit wäre er m. E. nicht genehmigungsfähig.

M. E. bedarf die Rechtmäßigkeit eines Ratsbeschlusses die finanzielle Deckung der zu erwartenden Kosten. Die Beantwortung dieser Frage hat nichts mit den Sachthemen im Bauleitverfahren zu tun. Im Gegenteil: Ohne die Bereitstellung der haushalterischen Mittel sind diese gar nicht durchführbar.

Das Ansinnen, von den zukünftigen Ansiedlungen in Dresden profitieren zu wollen, ist sicherlich teilweise nachvollziehbar. Es sollte allerdings im Einklang mit Bürgern und der Gesellschaft, der Natur, nachfolgenden Generationen und den landwirtschaftlichen Gegebenheiten geschehen und von allen gemeinsam entwickelt werden. Es wurden auch einige Alternativflächen sowohl von den Fraktionen als auch in der Öffentlichkeit aufgeworfen. Diese sollten mit betrachtet werden. Dazu fordere ich Sie auf.

Ich bitte Sie deshalb nochmals um Beantwortung der gestellten Fragen. Ich habe mir dafür den 28.02.2024 vorgemerkt.

Freundliche Grüße

Gabriele Wendt